

Die GOZ-Frage des Monats

Geb.-Nr. 4 GOÄ bei Behandlung von Kindern?



In unserer Praxis wurde ein vierjähriges Kind in Begleitung seiner Mutter behandelt. Bei der Untersuchung des Kindes wurde ein kleiner kariöser Defekt festgestellt, ansonsten war alles okay. Die Mutter wurde über den weiteren Behandlungsverlauf aufgeklärt und erhielt eine kurze Unterweisung in Mundhygiene.

Können wir hierfür die Geb.-Nr. 4 GOÄ berechnen?

Auch wenn die Mutter als Bezugsperson hinsichtlich der Mundhygiene ihres Kindes kurz unterwiesen wurde, kann hierfür die Geb.-Nr. 4 GOÄ nicht berechnet werden.

Die Leistung nach Geb.-Nr. 4 GOÄ beinhaltet die Fremdanamnese über einen Kranken und/oder die Unterweisung und Führung von Bezugspersonen in Zusammenhang mit der Behandlung

eines Kranken. Betrachtet man die Bewertung der Geb.-Nr. 4 GOÄ (220 Punkte) im Vergleich zur eingehenden Beratung nach der Geb.-Nr. 3 GOÄ (150 Punkte, Dauer mindestens 10 Min.) wird offenbar, dass sie für nur wenige anamnestische Fragen oder kurze Hinweise an die Mutter nicht berechenbar ist.

Natürlich muss der Entwicklungsstand des Kindes berücksichtigt werden. Wenn ein Kind nicht in der Lage ist, selber Auskunft über seine Krankheitsgeschichte zu geben, oder Unterweisungen trotz kindgerechter Darstellung nicht annehmen und umsetzen kann, müssen selbstverständlich die Eltern einbezogen und unterwiesen werden. In jedem Fall muss eine Krankheit vorliegen, welche eine aufwändige Unterweisung der Bezugsperson erforderlich macht.

Immer für Sie da:

Ihr GOZ-Referat

der Zahnärztekammer Berlin

*Susanne Wandrey, Daniel Urbschat
und Dr. Helmut Kesler*

Wir beantworten gern

auch Ihre GOZ-Frage:

E-Mail: goz@zaek-berlin.de

Tel. (030) 34 808 - 113, -148

Fax (030) 34 808 - 213, -248